

**4. Änderungssatzung  
zur Satzung  
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen  
an ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Verden**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Verden in seiner Sitzung am 22.06.2018 folgende Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Verden beschlossen:

**Artikel I**

In § 3 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt. Der alte Absatz 2 wird der neue Absatz 3.

§ 3 erhält damit folgende Fassung:

**§ 3  
Einsatzbedingte Aufwandsentschädigung**

- (1) Unter Ausschluss von § 1 und § 2 erhalten Personen, die dem Landkreis Verden im Rahmen der Flüchtlingsarbeit bei Erledigung seiner Aufgaben und in dessen Auftrag behilflich sind (z.B. bei Übersetzungen von Gesprächen mit ausländischen Einwohnern, Übersetzungen von Briefen, u. ä.) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € pro Einsatz.
- (2) Unter Ausschluss von § 1 und § 2 erhalten geeignete Personen, die im kommunalen Rettungsdienst des Landkreises Verden ein nach Schichtplan vorgesehene Rettungsmittel besetzen, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,85 € - mindestens jedoch in Höhe des jeweils geltenden Mindestlohnes nach § 1 Mindestlohngesetz i. V. m. der jeweils geltenden Mindestlohnanpassungsverordnung - pro voller Stunde. Für Stundenanteile werden die entsprechenden Anteile an der Aufwandsentschädigung gewährt. Die Übernahme einer Schicht nach diesen Regelungen bedarf der ausdrücklichen Bestätigung einer Führungskraft im kommunalen Rettungsdienst.
- (3) Die Gewährung der Leistung erfolgt auf schriftlichen Antrag.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

Verden (Aller), 22.06.2018

LANDKREIS VERDEN  
Der Landrat

gez. Bohlmann

Bohlmann